

AZ 46.02 Nr. 46.02-01-07-V01/8

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane
und Schuldekaninnen und Schuldekane –
Kirchliche Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

Neufestsetzung des Elternbeitrags für den Kindergarten und für die Kinderkrippen für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter der kommunalen Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg) und die Leitungen der Kirchen in Baden-Württemberg sowie deren Fachverbände haben sich auf die Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 geeinigt. Die Neufestsetzung soll wieder in zwei Stufen umgesetzt werden. Dadurch wird für eine längere Zeitplanung Sicherheit geschaffen.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Allerdings orientieren sich diese neuen Empfehlungen lediglich an den voraussichtlichen Personal- und Energiekostensteigerungen und bewirken damit keine Erhöhung des Deckungsgrades. Damit wird auch Rücksicht auf die finanzielle Belastbarkeit der Eltern genommen.

Die gemeinsamen Festlegungen beziehen sich zunächst auf den so genannten Landesrichtsatz für den Besuch des Regelkindergartens. Auch für die Angebotsformen „Verlängerte Öffnungszeit“ (durchgehend sechs Stunden), den „Halbtagskindergarten“ und für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern werden aktualisierte Empfehlungen ausgesprochen.

Wir bitten dringend, diese Regelungen mit zu übernehmen, damit in unserer Landeskirche eine einheitliche Art der Beitragserhebung in den angesprochenen Bereichen besteht. Ebenfalls aktualisiert wird der Elternbeitrag für den Besuch einer Kinderkrippe. Dieser orientiert sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden.

Beibehalten wird, dass in den beiden Landesteilen Baden und Württemberg der Elternbeitrag nach einheitlichen Grundsätzen erhoben wird.

Nachfolgend werden die neuen Beitragsätze genannt, die der Oberkirchenrat als Landesrichtsatz bezogen auf den Elternbeitrag für den Regelkindergarten und die Kinderkrippe für seinen Bereich anerkannt hat:

1. Elternbeiträge für den Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2015/16		Kiga-Jahr 2016/17	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	100 €	108 €	103 €	112 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	76 €	83 €	78 €	85 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50 €	54 €	52 €	56 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	17 €	17 €	18 €

2. Elternbeiträge für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2015/16		Kiga-Jahr 2016/17	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	292 €	317 €	301 €	327 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	217 €	237 €	224 €	243 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	147 €	160 €	152 €	165 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59 €	65 €	60 €	66 €

* Bei Erhebung von 11 Monatsraten wird der Jahresbeitrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im selben Haushalt wohnen.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten, Halbtagskindergärten und Betreuung von unter dreijährigen Kindern

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten Beiträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen ist regelmäßig ein Zuschlag von mindestens 25 % vorgesehen. Nach der Betriebserlaubnis muss bei der Aufnahme von unter dreijährigen Kindern gegen-

über der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund kann der Zuschlag in diesem Fall bis zu 100 % betragen.

Die Zu- und Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass jeweils ein erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen, insbesondere Ganztagsbetreuung, erfolgt derzeit keine landesweite Empfehlung zur Höhe des Elternbeitrags.

5. Sonstiges

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der so genannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- und Wochenpflege berücksichtigt.

Ferner werden zusätzliche Hinweise für die Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in der Familie bei der Beitragsbemessung gegeben, die auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 14. April 1999, X R 11/97; vom 15. Juli 1998, X B 107/97) und der steuerrechtlichen Zuordnung der Kinder auf den Familienhaushalt beruhen:

- Eine Berücksichtigung der Kinder unter 18 Jahren erfolgt, wenn sie in der Familienwohnung (normalerweise Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Barunterhaltungsleistungen erbracht werden.
- Nur in Ausnahmefällen kann bei Kindern von getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Wir weisen noch darauf hin, dass nach Ziffer 3 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder (siehe Aufnahmeheft des Evang. Landesverbandes Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.) ein eventuelles Essensgeld zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben wird.

Hinsichtlich der Erhebung von einkommensbezogenen Elternbeiträgen verweisen wir auf die zwischen den Kirchen und deren Fachverbänden sowie den kommunalen Landesverbänden getroffenen Regelungen, die im Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. März 1997 AZ 46.02 Nr. 198/8 im Einzelnen beschrieben sind.

Der Oberkirchenrat bittet, die Neufestsetzung der Elternbeiträge örtlich mit den bürgerlichen Gemeinden abzustimmen, den Elternbeirat zu hören und anschließend einen entsprechenden Beschluss im Kirchengemeinderat herbeizuführen, damit die neuen Sätze erhoben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat